

# ADAC

Verkehrsexperten informieren

## Alkohol im Straßenverkehr

- Alkohol wirkt vom ersten Schluck an
- Blutalkoholbestimmung
- Gesetzliche Grundlagen



## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V., Ressort Verkehr,  
Hansastraße 19, 80686 München  
[www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr](http://www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr)

### **Vertrieb:**

Die Broschüre kann mit Angabe der Artikelnummer 2831255 direkt beim ADAC e.V., Ressort Verkehr, Hansastraße 19, 80686 München Fax (089) 7676 4567, E-Mail: [verkehr.team@adac.de](mailto:verkehr.team@adac.de), bezogen werden.

Schutzgebühr: 0,13 €; Einzel Exemplare für ADAC Mitglieder kostenfrei, Mengenrabatte auf Anfrage: Telefon (089) 76 76 62 71

Download kostenfrei: [www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr/verkehrsmedizin](http://www.adac.de/infotestrat/ratgeber-verkehr/verkehrsmedizin)

©2014 ADAC e.V., München

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des ADAC e.V.

### **Bildnachweis:**

Fotolia: S. 7, 11, 15, 16, 19, 21

Stockphoto: S. 12

## Inhalt

Vorwort .....	4
Einleitung .....	6
Wer sind die Unfallbeteiligten? .....	7
Fahren mit Schwips .....	7
Der Alkoholstoffwechsel .....	8
Blutalkoholbestimmung .....	10
Alkopops .....	13
Promillerechner, -tester und -killer .....	14
Gesetzliche Grundlagen .....	16
Alkohol und Medikamente .....	20
Ein paar Tipps zum Schluss .....	21
Adressen .....	22



## ➤ **Vorwort**

Eine moderne, lebendige Gesellschaft stützt sich heute mehr denn je auf eine große Mobilitätsbereitschaft der Menschen – dies gilt gleichermaßen für alle Altersgruppen. Das eigene Kraftfahrzeug wird hier auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen – sowohl für den Weg zum Arbeitsplatz als auch zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Bei privaten oder beruflichen Feierlichkeiten ist der Konsum von alkoholhaltigen Getränken gesellschaftlich akzeptiert. Viele aktive Kraftfahrer sind sich leider nicht bewusst, dass Alkohol schon vom ersten Schluck an wirkt und erhebliche Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit nach sich ziehen kann. Häufig wird es sogar als Kavaliersdelikt angesehen, sich an den gesetzlich vorgegebenen Grenzwert „heran zu trinken“. Davon kann mit Blick auf die Unfallstatistik nur dringend abgeraten werden: Im Jahr 2013 verunglückten 314 Personen im Straßenverkehr aufgrund überhöhten Alkoholgenusses tödlich und 4.843 wurden zum Teil schwer verletzt, 12.677 leicht verletzt. Dabei gingen auch die durch eine Trunkenheitsfahrt unverschuldet Getöteten bzw. Verletzten in die Statistik ein.

Dem ADAC ist es ein wichtiges Anliegen, Kraftfahrern aller Altersgruppen Informationen über die Auswirkungen unüberlegten Alkoholkonsums an die Hand zu geben, um im Vorfeld Risikofahrten als solche zu erkennen und vorbeugend tätig zu werden. Die gesundheitlichen und rechtlichen Konsequenzen einer Trunkenheitsfahrt wirken sich verheerend auf die Zukunft eines Jeden aus. Im alkoholisierten Zustand darf sich niemand ans Steuer setzen, um nicht sein Leben und das unbeteiligter Dritter zu gefährden!



Ulrich Klaus Becker  
ADAC Vizepräsident für Verkehr

## ➤ Einleitung

Den guten Vorsatz „nie betrunken ans Steuer“ im Gepäck geht es auf die Feier. Klassentreffen. Die Stimmung ist gut, es gibt viel zu erzählen und das ein oder andere Gläschen zu leeren. Aber spätestens, wenn die Heimreise anzutreten ist, stellt sich die Frage: Wie viel habe ich eigentlich getrunken? Kann ich jetzt noch fahren? Und dann der Entschluss: Ach kein Problem, ich fühle mich topfit.

Ein gefährlicher Trugschluss, denn die subjektive Selbsteinschätzung kann einen bösen Streich spielen und fatale Folgen haben. Ab 0,3 Promille macht sich jeder im Falle eines Unfalls strafbar, wenn Alkohol die Unfallursache war. Und das Gegenteil zu beweisen ist schwer. Und wer jetzt denkt, er könne seine Promille vorausberechnen und sich an die 0,5 Promillegrenze heran trinken, der irrt. Denn bei den gängigen Formeln handelt es sich nur um ungefähre Annäherungen.

### **Daher gilt:**

- **Niemals alkoholisiert ans Steuer!**
- **Nach Alkoholenuss mit dem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln den Heimweg antreten. Auch der gute Kumpel darf einen fahren, vorausgesetzt er ist nüchtern.**

Im Jahr 2013 ließen sich von den 2,4 Millionen polizeilich erfassten Unfällen 350.381 auf das Fehlverhalten der Kraftfahrer zurückführen, wobei Alkoholeinfluss einen Anteil von 3,4 Prozent ausmachte. 314 Getötete sind dem „Alkohol am Steuer“ geschuldet. Obwohl die Häufigkeit dieser Unfallursache seit 1991 stetig zurückgegangen ist (72,4 Prozent), zeigen die Zahlen die Schwere dieser Unfälle. Bei 1.000 Alkoholunfällen mit Personenschaden wurden 23 Getötete und 348 Schwerverletzte verzeichnet, bei 1.000 Unfällen mit Personenschaden vergleichsweise „nur“ 23 Getötete und 220 Schwerverletzte. Die Verletzungsfolgen sind bei Alkoholunfällen also deutlich schwerer als der Durchschnitt.



## ➤ **Wer sind die Unfallbeteiligten?**

Junge Fahrer sind vor allem am Wochenende in der Nacht, auf dem Weg nach Hause von der Disco oder einer Party bei Freunden, in Verkehrsunfälle verwickelt. Trunkenheit und Drogenmissbrauch am Steuer sind hier besonders häufig nachzuweisen. Laut statistischem Bundesamt 2013 waren 28 Prozent der alkoholisierten beteiligten Fahrer von Personenkraftwagen in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen zu finden. Aber auch Übermüdung und Imponiergehabe führen häufig zu Unfällen.

## ➤ **Fahren mit Schwips**

Auf einen Kraftfahrer prasseln in kürzester Zeit zahlreiche Informationen und Sinneseindrücke ein, die er aufnehmen und verarbeiten muss, um sicher und angemessen reagieren zu können. Manchmal wird eine Reaktion im Bruchteil einer Sekunde notwendig, um z. B. einen drohenden Unfall zu vermeiden. Dies erfordert schon in nüchternem Zustand körperliche und geistige Höchstleistungen.

Alkohol aber setzt bereits in geringer Menge die Fahrtüchtigkeit herab, da Konzentrations- und Wahrnehmungsvorgänge negativ beeinflusst werden. Auch das Reaktionsvermögen lässt nach, Entfernungen werden nicht mehr richtig eingeschätzt und die Risikobereitschaft steigt.

Besonders gefährlich kann die Kombination von Alkohol mit Medikamenten sein. Wenn Sie Medikamente einnehmen, ist die fachliche Beratung durch Ihren behandelnden Arzt unerlässlich.

## ➤ Der Alkoholstoffwechsel

### **Alkoholaufnahme (Resorption)**

Die Aufnahme des Alkohols durch Diffusion findet im Magen-Darm-Trakt statt und beginnt bereits im Mund. Über die Mundschleimhaut gehen ca. 2 Prozent des getrunkenen Alkohols ins Blut, weitere 20 Prozent über die Magenschleimhaut. Der Rest wird über den Dünndarm aufgenommen.

Die Geschwindigkeit der Alkoholaufnahme über den Magen-Darm-Trakt hängt vom Füllungszustand des Magens ab. Bei leerem Magen findet die Aufnahme schneller statt als bei gut gefülltem. Die Art der Nahrung, ob eiweiß-, fett- oder kohlehydratreich, scheint dagegen keine Auswirkung auf die Aufnahmegeschwindigkeit zu haben. Bei nüchternen Personen ist der Alkohol nach 0,5 bis 2 Stunden komplett ins Blut übergegangen.

Durch Faktoren, die die Durchblutung anregen, wie z. B. Wärme (Punsch, Glühwein) und Kohlensäure (Sekt, Bier), wird die Alkoholaufnahme und -wirkung beschleunigt. Auch Zucker fördert die Aufnahme von Alkohol.

### **Alkoholwirkung und korrelierende Blutalkoholkonzentration (BAK)**

**Alkohol wirkt toxisch – vor allem auf Leber und Bauchspeicheldrüse.** 30 bis 50 Prozent aller Lebererkrankungen in Deutschland werden durch **übermäßigen Alkoholkonsum** hervorgerufen! Aber auch Nerven- und Herz-Kreislaufsystem werden bei langfristige übermäßigen Alkoholkonsum in Mitleidenschaft gezogen. Die kritische Grenze, die Organschäden zur Folge haben kann, ist schnell erreicht.

So gilt bei gesunden Männern eine tägliche Trinkmenge von bis zu 3/4 l Bier oder 3/8 l Wein als risikoarm. Auf Grund der geringeren Enzymkapazität liegt diese Grenze für gesunde Frauen deutlich niedriger: 1/2 l Bier oder 2/8 l Wein. Erkrankungen, Medikamenteneinnahme und zunehmendes Alter führen in der Regel zu einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Alkohol.



Aus Tabelle 1 können Sie die mit der Alkoholwirkung korrelierenden BAK ablesen. Allerdings: Die tatsächliche Wirkung des Alkohols fällt individuell sehr unterschiedlich aus, da sie von der Alkoholgewöhnung abhängig ist.

Tabelle 1:

<b>Ab 0,2 ‰</b>	Nachlassen der Konzentration und des Sehvermögens
<b>Ab 0,3 ‰</b>	Subjektiv bemerkbare Alkoholisierung; erste nachweisbare Beeinträchtigungen komplexer Tätigkeiten, z. B. Autofahren
<b>Ab 0,5 ‰</b>	Experimentell nachweisbare Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit
<b>0,5 bis 1,0 ‰</b>	Enthemmung, Redseligkeit, zunehmende Störung der Sinnesfunktionen
<b>1,0 bis 1,5 ‰</b>	Deutliche Enthemmung, undeutliche Aussprache, Schwindelgefühl und Erbrechen möglich; generell Beeinträchtigungen der Motorik sowie Störungen der Sinnesorgane
<b>1,5 bis 2,0 ‰</b>	Gangunsicherheit bei Alkoholungewohnten, Distanzlosigkeit, Uneinsichtigkeit
<b>Ab 2,0 ‰</b>	Tödliche Alkoholvergiftung, v. a. bei Alkoholungewohnten
<b>2,5 bis 3,0 ‰</b>	Allgemeiner Persönlichkeitsabbau, Bewusstseinstörung und Erbrechen mit Aspirationsgefahr möglich
<b>3,0 bis 3,5 ‰</b>	Torkeln, Lallen, zunehmende Desorientiertheit und Verwirrtheit; häufig Erinnerungslücken
<b>3,5 bis 5,0 ‰</b>	Tödliche Alkoholvergiftung auch bei Alkoholtoleranten

Tabelle aus: Alkohol, Drogen und Verkehrssicherheit, Prof. Dr. Randolph Penning, 3. Auflage, UNI-MED Verlag, 2004

## **Abbau (Elimination) von Alkohol im Körper**

Alkohol stellt für den Körper ein Gift dar, das zu 90 bis 95 Prozent von der Leber mit erster Priorität aus dem Körper entfernt wird. Bis zu maximal 5 Prozent des getrunkenen Alkohols wird unverstoffwechselt abgeatmet (Fahne), ca. 2 Prozent werden unverändert mit dem Urin ausgeschieden und maximal 1 bis 2 Prozent über die Haut ausgeschwitzt. Die Geschwindigkeit des Alkoholabbaus in der Leber beträgt durchschnittlich 0,1 bis 0,15 Promille pro Stunde. Das bedeutet: Wer bis spät in die Nacht feiert und dabei auf Alkohol nicht verzichtet, für den besteht die Gefahr, dass er selbst am nächsten Morgen nicht fahrtauglich ist.

## **➤ Blutalkoholbestimmung**

Die Polizei misst die **Atemalkoholkonzentration** (AAK) in der Einheit Milligramm Alkohol je Liter Atemluft. Die Umrechnungsformel mg/l in Promille beträgt annähernd 1 zu 2. Der Promillewert ist somit der AAK-Wert multipliziert mit dem Faktor 2. Für Interessierte: Über die Lunge kommt es zum Übertritt von Blutalkohol in die Luft, wodurch der Alkohol beim Ausatmen nachgewiesen werden kann. Die Konzentration entspricht dabei ca. 1/2000 der Blutalkoholkonzentration. Liegt die AAK über 0,25 mg/l, wird eine Blutentnahme angeordnet, da in diesem Fall die gesetzlich festgelegte Grenze der Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille überschritten wurde.

Die **Blutalkoholkonzentration** wird in Promille (pro mille: von Tausend) angegeben, d. h. wie viel Gramm Alkohol pro Liter Blut im Körper enthalten sind. Beispielsweise beträgt die Blutalkoholkonzentration bei 1 Gramm Alkohol pro Kilogramm Blut 1,0 Promille (Zeichen: ‰). Zur Bestimmung der BAK wird nach einer Blutentnahme in einem Labor mittels bundesweit einheitlicher Methoden die im venösen Blut enthaltene Alkoholmenge in Milligramm pro Gramm (mg/g) angegeben. Hier entspricht die Einheit mg/g ebenfalls dem Promillewert.



### **Nachtrunk**

Nach Unfällen – vor allem mit Fahrerflucht – versuchen sich manche Unfallfahrer aus der Affaire zu ziehen, indem sie angeben, sie hätten vor dem Unfall keine alkoholischen Getränke zu sich genommen, nach dem Unfall aber auf den Schock hin ein paar Gläschen Hochprozentiges.

In diesem Fall wird nach den gegenwärtigen Richtlinien eine zweite Blutentnahme angeordnet, wobei der Zeitabstand zwischen den beiden Entnahmen möglichst 30 Minuten betragen soll.

Und diese zweite Blutentnahme bringt es an den Tag: Flunkern hilft nichts! Eine Begleitstoff- bzw. Begleitalkoholuntersuchung mittels eines Gaschromatographen wird diese Aussage sehr schnell widerlegen. Alkoholische Getränke enthalten nicht nur Ethanol, sondern auch so genannte Begleitstoffe, wie z. B. Fuselalkohole und Aromastoffe. Werden nun in der Blutprobe keine zu Ihrem Nachtrunk passenden Begleitstoffe gefunden, dafür aber die des Weißbieres, ist die Sachlage schnell klar.



### **Die Alkoholkontrolle**

*„Guten Abend, Fahrzeugkontrolle. Haben Sie etwas getrunken?“*

Nun ist guter Rat teuer, hat man doch auf der eben stattgefundenen feuchtfröhlichen Feier dem Weingeist heftiger zugesprochen als vorgesehen.

Zunächst: Auf keinen Fall wegfahren! Bei Alkoholkontrollen werden die Polizeibeamten normalerweise einen „Atemalkoholtest“ durchführen. Natürlich können Sie Ihre Zustimmung verweigern, allerdings ist dann die Anordnung einer Blutprobe so gut wie sicher. Rechtsgrundlage für die Blutprobe ist §81a der Strafprozessordnung. Die Blutentnahme selbst muss von einem Arzt vorgenommen werden. Die Blutentnahme kann – bei Verweigerung des Atemalkoholtests – zwangsweise erfolgen.

Die praktische Durchführung der Analytik erfolgt nach den „Richtlinien für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke“ (ehemaliges Bundesgesundheitsamt, 1966). Danach ist die Alkoholkonzentration im Blut nach den drei vom Bundesministerium für Gesundheit zugelassenen Methoden (Gaschromatographie, ADH-Verfahren, Widmark-Verfahren) quantitativ auszuführen. Die von der Polizei angeordnete Blutalkoholbestimmung darf nur in zertifizierten Laboratorien erfolgen.

## ➤ Alkopops

„Alkopops“ sind limonadenhaltige Mischgetränke mit Alkoholzusatz.

### **Darunter fallen**

- Mischgetränke aus destilliertem bzw. hochprozentigem Alkohol und Limonade
- Mischgetränke aus Alkohol, Limonade und Aufputzmitteln, wie z. B. Koffein oder Taurin
- Bier-Spirituosen-Limonaden-Mischgetränke

Der Alkoholgehalt dieser Getränkemischungen liegt zwischen 2,5 bis 5,5 Vol.-%, wobei Zucker, Süßstoffe und Aromen den Alkoholgeschmack überdecken. Dadurch wird die Wirkung des Alkohols unterschätzt, es wird in zu kurzer Zeit zu viel getrunken, was die Betroffenen nicht nur in peinliche Situationen bringen kann: Jeder Drink erhöht die Tendenz zu risikoreicherem Verhalten, auch im Straßenverkehr, was die Unfallgefahr deutlich steigen lässt. Abgesehen davon schließen sich das Trinken von Alkohol und das Führen eines Fahrzeuges ohnehin aus!

Während Alkopops mit brantweinhaltenen Zusätzen wie Wodka, Gin, Rum, Tequila wohl auch auf Grund der eingeführten Sondersteuer zum Ladenhüter degenerierten, finden heute Biermixgetränke mit z. B. Limonen- oder Grapefruitgeschmack den Gefallen der Jugendlichen. Dabei sind Alkopops für Jugendliche aber nicht nur wegen ihres Alkoholgehaltes schädlich. Viele Mixgetränke enthalten auch Konservierungs- und Zusatzstoffe, die zu Allergien und anderen Unverträglichkeiten führen können.

Oft werden aufputschende Substanzen wie Koffein, Taurin, Guarana, Inosit oder Glucuronolacton hinzugefügt, die auch in den so genannten Energy-Drinks zu finden sind. Das Fatale daran: Die Wirkung des Alkohols wird durch diese Zusätze überdeckt, man fühlt sich wach und fit.

Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen brantweinhaltige Alkopops nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden (§ 9 Absatz 1 JuSchG). Die Abgabe von Alkopops auf Bierbasis an Jugendliche über 16 Jahren ist dagegen gestattet.

## ➤ Promillerechner, -tester und -killer

Einige Autofahrer möchten gern beides: Trinken und fahren. Aber laut § 24a Straßenverkehrsgesetz, Abs. 1, handelt derjenige ordnungswidrig, der im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

Daher werden nicht selten so genannte Promillerechner und -tester bemüht, die zuverlässig und exakt die 0,5 Promillegrenze anzeigen sollen. Und wenn es doch einmal zuviel des Guten war, hilft der Promillekiller. Die Sache hat nur folgende Haken:

- **Promilletester:** Die Zuverlässigkeit der für den Hausgebrauch bestimmten Promilletester ist sehr ungenau. Meist lassen diese Geräte keine exakte Schlussfolgerung zu. Aus dem ermittelten Messergebnis geht zudem nicht immer hervor, ob die 0,5 Promille unter- oder überschritten wurden.
- **Promillerechner:** Diese Rechner können nach Angabe des Körpergewichts, der Körpergröße und der Trinkmenge angeben, wie hoch der Promillewert ist bzw. wie viel Bier, Schnaps etc. getrunken werden darf, bis die alkoholische Schallgrenze erreicht ist. Aber! Der menschliche Körper ist keine Maschine. Wie stark Sie der Alkohol beeinflusst, hängt auch von Ihrer jeweiligen Tagesform ab. Haben Sie gerade gegessen oder sind Sie nüchtern, sind Sie in Gesellschaft oder allein, ausgeschlafen oder müde, nehmen Sie Medikamente ein, liegen akute oder chronische Erkrankungen vor? Daher kann auch hier nur ein Orientierungswert geboten werden.
- **Promillekiller:** Auch die Promillekiller halten nicht das, was sie versprechen: Kaffee, Tee und andere koffeinhaltige Getränke machen kurzfristig wach, senken aber nicht die Alkoholkonzentration im Blut. Ebenso verhält



es sich mit diversen Tabletten oder Getränken, die den Alkoholabbau beschleunigen sollen. Sie können im negativen Fall zu Durchfall und Übelkeit führen. Auch ein voller Magen kann die Alkoholaufnahme nicht verhindern, sondern nur verzögern.

Sie sehen: **Es ist unmöglich, der Wirkung des getrunkenen Alkohols zu entkommen.**



## ➤ Gesetzliche Grundlagen

### Straf- und bußgeldrechtliche Folgen

**Die 0,5 Promillegrenze bedeutet nicht etwa die Erlaubnis, sich an diesen Wert heran zu trinken. Wer schon bei niedrigerer Alkoholkonzentration im Blut fahruntüchtig ist oder Fahrfehler begeht, muss bereits ab 0,3 Promille mit Bestrafung und Führerscheinentzug rechnen!**

Was erwartet Sie, wenn Sie mit „zu viel“ Alkohol erwischt werden:

■ Die Ordnungswidrigkeit (§ 24 a StVG)

Bei einer Atemalkoholkonzentration (AAK) von 0,25 bis 0,54 mg/l oder bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,5 bis 1,09 Promille (siehe „Blutalkoholbestimmung“ S. 10) sieht die Ahndung, sofern keine Anzeichen für eine Fahrunsicherheit vorliegen, wie folgt aus:

- Geldbuße bis 3.000 EUR
- Führerschein: bis zu drei Monaten Fahrverbot
- Punkte: 2 im Fahreignungsregister
- Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) im Wiederholungsfall



- Durch Einführung des § 24 c StVG zum 01.08.2007 besteht ein besonderes Alkoholverbot für Fahranfänger: Alkoholgenuss vor und während der Fahrt ist absolut untersagt! Fahranfänger sind diejenigen, die sich nach § 2 a StVG in der Probezeit befinden oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Folgende Rechtsfolgen treten bei einem reinen Verstoß gegen § 24 c StVG ein:

- Geldbuße von 250 EUR
- Punkte: 1 im Fahreignungsregister
- Verstöße gegen das Alkoholverbot für Fahranfänger in der Probezeit werden als A-Delikt eingestuft. Sie führen deshalb zu einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 StVG und einer Verlängerung der Probezeit um zwei Jahre nach § 2a Abs. 3 StVG.
  - Ein Fahrverbot ist nicht vorgesehen.

- Die Straftat (§§ 315 c, 316 StGB)

Bei einer BAK zwischen 0,3 Promille und 1,09 Promille und alkoholbedingten Ausfallerscheinungen (Unfall, Schlangenlinien) liegt relative Fahruntüchtigkeit vor. Ab 1,1 Promille wird unabhängig von einem Fahrfehler oder Anzeichen einer Fahrunsicherheit die absolute Fahruntüchtigkeit angenommen. In beiden Fällen handelt es sich um eine Straftat, so dass mit Rechtsfolgen zu rechnen ist.

- Freiheits- oder Geldstrafe
- Führerschein: Fahrerlaubnisentzug (Sperrfrist: 6 Monate bis 5 Jahre)
- Punkte: 2 bzw. 3 bei Entziehung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister
- ggf. MPU (obligatorisch ab 1,6 Promille oder im Wiederholungsfall)

## Zivil- und versicherungsrechtliche Folgen

Die zivil- und versicherungsrechtlichen Folgen nach einem Unfall können auch **bei einer Blutalkoholkonzentration unter 0,5 Promille gravierend sein. Entscheidend ist in solchen Fällen, ob Alkohol die Ursache für den Unfall war!** Was kann auf Sie zukommen?

- Mithaftung, wenn der Unfall auf Alkoholkonsum zurückzuführen ist.
- Für bis zum 31.12.2007 geschlossene Versicherungsverträge ist für Schadensfälle bis zum 31.12.2008 je nach Versicherungsbedingungen ein Regress durch Ihre Haftpflichtversicherung bis zu 5.000 EUR (§ 5 Absatz 1 Nr. 5, Absatz 3, der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung) möglich. Denn: Die Kfz-Haftpflichtversicherung reguliert den Schaden, da der Schutz des Geschädigten Vorrang hat. Anschließend nimmt sie aber den Fahrer und ihren Versicherungsnehmer (wenn dieser die Fahrt trotz Wissens um den Alkoholenuss des Fahrers ermöglicht hatte) entsprechend der Schadenhöhe mit jeweils 5.000 EUR in Regress.
- Für ab dem 01.01.2008 abgeschlossene Versicherungsverträge gilt das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG-neu) bereits ab sofort, so dass die Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers gekürzt werden kann, aber nicht wie bisher automatisch vollständig.
- Ihre Kaskoversicherung ist von der Leistung befreit, wenn Sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, wie z. B. bei Fahrten unter beträchtlichem Alkoholeinfluss. Bei der relativen Fahruntüchtigkeit kann der Versicherer nicht automatisch die Leistung verweigern. Er muss vielmehr den alkoholtypischen Fahrfehler, der zum Unfall führte, beweisen. Achtung: Wenn Sie einen Freund, der deutliche Anzeichen von



alkoholbedingten Ausfallerscheinungen zeigt, mit Ihrem Fahrzeug fahren lassen, handeln Sie grob fahrlässig! Das Alles – Oder – Nichts – Prinzip, wonach die Kaskoversicherung vollständig leistungsfrei werden kann, gilt für bis zum 31.12.2007 geschlossene Altverträge in Schadensfällen bis zum 31.12.2008 fort.

Für alle ab dem 01.01.2008 geschlossenen Verträge gilt das neue Versicherungsvertragsgesetz, in dem das Alles – Oder – Nichts – Prinzip durchbrochen wird. Bei diesen neuen Verträgen wird nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entschieden, in welchem Maß die Versicherungsleistung zu kürzen ist. (Bei Alkohol- und Drogenkonsum ist mit Kürzungsquoten von 75 Prozent oder mehr zu rechnen!)

- Schadensersatz (sofern dieser nicht durch eine Versicherung erfolgt)

## ➤ Alkohol und Medikamente

Alkohol und Medikamente können schon für sich allein genommen die Fahrtüchtigkeit stark beeinträchtigen. Bei gleichzeitiger Einnahme können darüber hinaus unkalkulierbare Wechselwirkungen auftreten, die das Reaktionsvermögen so weit herabsetzen, dass die aktive Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr bereits nach geringen Mengen Alkohol nicht mehr möglich ist.

Die Kombination von Alkohol und Medikamenten kann zu einer verstärkten Wirkung, z. B. von Schlaf- und Beruhigungsmitteln, Antidepressiva und anderen Psychopharmaka, führen. Alkohol erweitert unter anderem die Blutgefäße und senkt so den Blutdruck. Bei gleichzeitiger Einnahme von Mitteln gegen hohen Blutdruck können Schwindel, Benommenheit und unter Umständen ein Herz-Kreislauf-Kollaps die Folge sein.

**Daher: Wer Medikamente einnehmen muss, sollte keinen Alkohol trinken.**

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Arzt oder Apotheker darüber, ob gelegentlicher Alkoholgenuss für Sie in Frage kommt.  
**Verzichten Sie dann aber in jedem Fall darauf, sich selbst ans Steuer zu setzen!**



## Ein paar Tipps zum Schluss

**Finger weg vom Alkohol, möchten oder müssen Sie noch fahren.** 0,3 Promille sind schnell erreicht und die Konsequenzen nach einem Unfall unter Alkoholeinfluss sind nicht ohne (siehe „Gesetzliche Grundlagen“ S. 16).

- Achtung Wechselwirkung: **Vorsicht bei der gleichzeitigen Einnahme von Medikamenten und Alkohol.** Lesen Sie immer den Beipackzettel des einzunehmenden Medikaments oder lassen Sie sich von Ihrem Arzt beraten!
- Knobeln Sie vor einer Feier aus, wer fahren soll und deshalb „trocken“ bleibt!
- Fahren Sie in keinem Fall mit, wenn der Fahrer nicht mehr fahrtüchtig ist! Versuchen Sie, „berauschte“ Fahrer vom Fahren abzuhalten!
- Verleiten Sie Fahrzeugführer nie zur Einnahme von Alkohol, Drogen und/oder Medikamenten!
- Stellen Sie als verantwortungsbewusster Gastgeber in jedem Fall auch alkoholfreie Getränke bereit!

## ➤ Adressen

Vielleicht kennen Sie jemanden, der kompetente Unterstützung benötigt und Ansprechpartner sucht. Dann helfen die unten aufgeführten Adressen weiter. Diese Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V. (B.A.D.S.),**

Arnold-Heise-Str. 26, 20249 Hamburg,  
Tel. (040) 44 07 16, E-Mail: zentrale@bads.de  
www.bads.de

### **Medizinisch-psychologische Gutachten: TÜV Süd**

Tel. 0800-888 4444 (kostenlose Service-Hotline),  
E-Mail: info@tuev-sued.de  
www.tuev-sued.de

### **TÜV NORD AG**

Am TÜV 1, 30519 Hannover,  
Tel. (0511) 986-0, Fax (0511) 986-1237,  
E-Mail: info@tuev-nord.de  
www.tuev-nord.de

### **Avus, Gesellschaft für Arbeits-, Verkehrs- und Umweltsicherheit mbH**

Steindamm 9, 20099 Hamburg,  
Tel. (040) 38 99 01-0 E-Mail: hh@avus-mpu.de (Allgm.),  
www.avus-mpu.de

### **pima-mpu GmbH,**

Staatlich akkreditierter Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung  
Sendlinger Str. 24, 80331 München,  
Tel. (089) 32 16 67 60,  
E-Mail: muenchen-mitte@pima-mpu.de,  
www.pima-mpu.de

### **B-A-D Gesundheitsvorsorge u. Sicherheitstechnik GmbH,**

Herbert-Rabius-Straße 1, 53225 Bonn,  
Tel. 0800-124 1188, E-Mail: info@bad-gmbh.de,  
www.bad-gmbh.de

## **Professionelle Beratung und Selbsthilfe bei Alkoholismus:**

### **Blaues Kreuz in Deutschland e.V.**

Schubertstraße 41, 42289 Wuppertal,  
Tel. (02 02) 6 20 03-0, E-Mail: bkd@blaues-kreuz.de  
www.blaues-kreuz.de

### **Anonyme Alkoholiker Interessengemeinschaft e.V.**

Postfach 1151, 84122 Dingolfing,  
Tel. 00 49 (0)8731 32 57 30,  
E-Mail: aa-kontakt@anonyme-alkoholiker.de,  
www.anonyme-alkoholiker.de

Die **Bundesanstalt für Straßenwesen** veröffentlicht Listen der Begutachtungsstellen für Fahreignung unter:  
[www.bast.de/Verhalten und Sicherheit/Begutachtung](http://www.bast.de/Verhalten%20und%20Sicherheit/Begutachtung)

### **Quellen:**

- ADACsignale, Informationen und Tipps für die Schule, Alkohol und Drogen sind schlechte „Beifahrer“, Ausgabe 24, Juli 2003
- Alkohol, Kenn dein Limit, Eine Aktion der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) mit Unterstützung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV), [www.kenn-dein-limit.info/index.php?id=42](http://www.kenn-dein-limit.info/index.php?id=42), abgerufen am 08.03.2012. Impressum: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Ostmerheimer Str. 220, 51109 Köln
- Dr. Claudia Bauer-Christoph – Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Stand: 22.04.2008, [www.vis.bayern.de/ernaehrung/lebensmittel/gruppen/alkopops.htm](http://www.vis.bayern.de/ernaehrung/lebensmittel/gruppen/alkopops.htm), abgerufen am 08.03.2012  
Impressum: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (StMJV), Prielmayerstr. 7, 80335 München
- Gentry R.T., Effect of food on the pharmacokinetics of alcohol absorption, Alcohol Clin Exp Res. 2000, Apr; 24 (4): 403
- Herold, G., Innere Medizin, 2006, Bernhard-Falk-Str. 27, 50737 Köln
- National Institute on Alcohol Abuse and Alcoholism (NIAAA) of the National Institutes of Health (NIH), 5635 Fishers Lane, MSC 9304 Bethesda, MD 20892-9304; National Institute on Alcohol Abuse and Alcoholism No. 35; PH 371 January 1997
- Penning, R., Alkohol, Drogen und Verkehrssicherheit, Sonderdruck, 3. Auflage, UNI-MED Verlag, 2004
- Statistisches Bundesamt Deutschland, Alkoholunfälle im Straßenverkehr 2013, Wiesbaden
- Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, [www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/juschg/9.html](http://www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/juschg/9.html), abgerufen am 08.03.2012. Impressum: ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (BLJA), Marsstr. 46, 80335 München

ADAC e.V.  
Hansastraße 19  
80686 München



2831255/12.14/20